

wollte, und gleichwohl aus derselben noch eine Klage auf die nämliche Forderung sollte erhoben werden könnten.

Abg. v. Dieskau: Ich meine, der ganze vorliegende Gesetzentwurf steht mit den Maximen des Prozeßrechts im Widerspruche, und daher glaube ich, daß mein Amendement wohl zu berücksichtigen sein dürfte. Die Frist, in welcher ein Beweismittel, namentlich ein bei einem Dritten befindliches Dokument, beizubringen ist, ist jedenfalls für die Partei zu kurz angesetzt; diese ist nicht im Stande, das Beweismittel innerhalb der Zeit, welche der Gesetzentwurf vorschreibt, herbeizuschaffen. Nach dem, was in der Paragraphe darüber gesagt und von dem Herrn Regierungs-Commissair bestätigt worden ist, würde der Part seiner Ansprüche aus der Urkunde verlustig werden. Aber er kann die Urkunde von dem Dritten, wo sie sich befindet, in so kurzer Zeit nicht bekommen. Ich glaube daher, daß mein Antrag in der Natur der Sache liegen und in der Natur der Anspruchverhältnisse begründet sein dürfte.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich muß bemerken, daß meine Behauptung sich beschränkt auf den Gegenstand, der in dem Prozeß in Frage ist. Um die rechtskräftige Entscheidung über diesen Anspruch aufzuheben, dazu kann die Urkunde nicht gebraucht werden; ob zu andern Zwecken, ist eine Frage für sich.

Abg. Sachße: Auch ich kann mich mit dem Antrage nicht conformiren; er ist dem Prinzip des Gesetzes entgegen, sowohl in Ansehung der Kürze, als auch in Hinsicht der Kosten. Es würde dadurch etwas Schlimmeres eingeführt, als bei jedem ordentlichen, förmlichen Prozesse im Gebrauch ist; denn wer in einem solchen die nöthigen Beweismittel nicht zur rechten Zeit beibringen kann, ist seiner Ansprüche verlustig. Warum nun bei einer geringfügigen Sache, wenn das Dokument zu rechter Zeit nicht herbeigeschafft worden, noch eine besondere Klage geführt werden soll, läßt sich nicht einsehen. Der Zweck des Gesetzes wird nur erreicht, wenn das Verfahren so viel als möglich verkürzt ist. Hat Jemand Schuld daran, daß das Dokument nicht in der gesetzlichen Frist beizubringen gewesen, so steht gegen diesen Anspruch auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens offen.

Abg. Utenstädt: Hätte der geehrte Antragsteller seinen Antrag bloß auf Weglassung der Worte: „so ist anzunehmen, es sei diese nicht vorhanden“ gerichtet, so hätte man insofern beistimmen können, weil es ganz einerlei ist, ob diese Worte bleiben oder weggelassen werden, indem der folgende Satz Dasselbe zu erkennen giebt. Der Antrag selbst dürfte von keinem Einflusse sein, wenn er der Befürchtung begegnen wollte, daß die Urkunde nun in allen andern Fällen nicht weiter gebraucht werden könne, sobald man nämlich annähme, sie existire nicht mehr. In dem Falle würde ich ihm beigepflichtet haben. Wenn er ihn aber noch weiter extendirt hat, so steht er in Widerspruch mit der Fassung, die er selbst gegeben hat. Es soll, wie er meint, ohne Rücksicht auf dieses Beweismittel, also so, als ob die Urkunde nicht beigebracht worden

wäre, sofort hauptsächlich erkannt werden. Gleichwohl soll ihm aus der Urkunde derselbe Anspruch, der ihm bereits aberkannt worden ist, bleiben; das scheint ein Widerspruch zu sein.

Abg. v. Dieskau: Ich muß dem geehrten Abgeordneten die Verhältnisse des Exekutiv-Prozesses und der Wiederklage in das Gedächtniß rufen; denn im Exekutiv-Prozesse wird gewöhnlich ein Beklagter verurtheilt, und durch die Wiederklage gelangt er wieder zu seinem Rechte. Auch in dieser Hinsicht möchte sich das Amendement, was ich gestellt habe, als begründet darstellen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich muß hier noch entgegenstellen, daß nach §. 40. dieses Gesetzentwurfs ein Exekutiv-Prozeß wegen solcher geringen Gegenstände nicht statt haben soll.

Präsident: Die Diskussion scheint geschlossen zu sein. Wenn daher der Referent noch das Wort zum Schluß nehmen will —

Referent Rour: Ich habe nur hinzuzufügen, daß ich dem Amendement auch darum nicht beipflichten kann, weil so der Fall herbeigeführt werden dürfte, daß über eine und dieselbe geringe Forderung zweimal Prozeß geführt wird, was dem Gesetz zuwiderlaufen würde. Die Sache selbst wird der Partei nicht entzogen, nur eine Beschränkung in den Beweismitteln tritt nun insofern ein, als die Partei, sei es nun mit oder ohne Schuld, ein Beweismittel verliert, weil sie es nicht herbeischaffen kann.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Deputation unter a. so wie der unter b. und endlich der Zusatz zu der §. (s. dieselben Nr. 63. d. Bl. S. 924.) einstimmig angenommen; dagegen der Antrag des Abg. v. Dieskau (s. oben S. 925.) mit 41 gegen 23 Stimmen abgeworfen, und hierauf die Paragraphe mit diesen Veränderungen einhellig genehmigt.

Referent Rour trägt nun §. 25. des Gesetzentwurfs vor:

„(b. Zeugen.) Den Parteien steht frei, Zeugen sogleich im Termine mit zur Stelle zu bringen und erforderlichen Falls abhören zu lassen. Ist dies jedoch nicht geschehen, so hat das Gericht, wenn von der beweispflichtigen Partei Zeugen angegeben werden, zur Abhörung derselben und zur gleichzeitigen Wiederaufnahme der Verhandlung, wie in dem §. 23. erwähnten Falle, einen andern Tag zu bestimmen und solchen den Parteien bekannt zu machen. — Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, und stellen sie sich nicht freiwillig vor dem Prozeßgerichte, so ist zum Behuf ihrer Abhörung das über die Verhandlung gehaltene Protokoll jenem Gerichte ohne besonderes Ersuchungsschreiben mitzutheilen. Nach Eingang des Abhörungsprotokolls hat das Prozeßgericht den Termin zur weitem Verhandlung unverzüglich festzusetzen, und die Parteien dazu mittelst Bestellzettels ohne besondere Verwarnung vorzuladen.“ —

Die Deputation beantragt hierbei, hinter den Schlusßworten der zweiten Periode: „bekannt zu machen“ folgende Einschaltung: „Den Parteien bleibt es unbenommen, diejenigen wesentlichen Umstände, worauf sie den Beweis durch Zeugen stellen wollen, zum Protokolle bestimmt zu bezeichnen, ohne daß